

# RS Vwgh 1995/11/8 94/12/0208

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1995

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §112 Abs1;

BDG 1979 §112 Abs3;

BDG 1979 §91;

GehG 1956 §13 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Erst nach rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens steht fest, ob und bejahendenfalls für welche Dienstpflichtverletzungen der Beamte welche Disziplinarstrafe erhalten hat. Die besoldungsrechtliche Regelung des § 13 Abs 1 GehG orientiert sich nicht am Umstand, daß der suspendierte Beamte während seiner Suspendierung keinen Dienst geleistet hat, sondern am Ausgang des Disziplinarverfahrens zu sachgleichen Vorwürfen, die auch im Suspendierungsbescheid zugrunde lagen (Hinweis E 19.2.1992, 86/12/0187). Da zwischen der Art der Dienstpflichtverletzung (iSd § 112 Abs 1 BDG 1979) und der für sie in Betracht kommenden Disziplinarstrafe kein zwingender Zusammenhang besteht und das Zutreffen der Begründung eines Suspendierungsbescheides im Suspendierungsverfahren nur beschränkt einer Überprüfung unterliegt, hat die Dienstbehörde im besoldungsrechtlichen Verfahren nach § 13 Abs 1 Z 2 GehG nach rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens, in dem der Beamte nicht wegen aller, sondern wegen einiger (oder einer) ihm auch im Suspendierungsverfahren (im Verdachtsbereich vorgeworfenen) Dienstpflichtverletzungen bestraft wird, zu prüfen, ob diese zur Bestrafung führenden "Rest-Dienstpflichtverletzungen" geeignet waren, für sich allein die Suspendierung zu begründen. Dem steht auch nicht der Wortlaut des § 13 Abs 1 GehG entgegen, beruhen doch sowohl die Suspendierung ("Ist der Beamte suspendiert....") als auch das Disziplinarverfahren nach § 13 Abs 1 Z 2 GehG auf konkreten Dienstpflichtverletzungen, die zueinander in Beziehung zu setzen sind. Ergibt diese Prüfung, daß der maßgebende Suspendierungsgrund in einer Dienstpflichtverletzung (im Verdachtsbereich) gelegen war, hinsichtlich derer weder § 13 Abs 1 Z 1 noch Z 2 GehG erfüllt sind, sind die zufolge der Kürzung einbehaltenen Beträge dem Beamten nachzuzahlen (sofern auch nicht der Tatbestand nach § 13 Abs 1 Z 3 GehG vorliegt).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120208.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)